

Gartenabfälle verbrennen? – muss nicht sein!

Alljährlich - besonders im Frühjahr - ist es ein wiederkehrendes Bild in Kieler Gärten: Rauchende und stinkende Gartenfeuer, mit denen pflanzliche Abfälle entsorgt werden.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Garten ist allerdings sowohl aus abfallwirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht *nicht* sinnvoll:

- Grünabfälle sind verwertbar, denn durch Kompostierung und Verwertung des Kompostes können die enthaltenen Nährstoffe wieder genutzt werden. Auf diese Weise belasten sie keine Abfalldéponien, es werden – anders als beim Verbrennen - kaum klimaschädliche Gase freigesetzt und natürlich auch keine Nachbarn durch Rauch belästigt.
- Durch das Verbrennen werden in nicht unerheblichem Maße Kleintiere (wie z.B. Igel) getötet, die sich in den aufgeschichteten Grünschnitthaufen sehr schnell „einnisten“.
- Ökologische Gartenbewirtschaftung beinhaltet, dass pflanzliche Abfälle kompostiert werden. Wer dies im eigenen Garten bewerkstelligen kann, wird den Kompost als Bodenverbesserungsmittel und evtl. geschreddertes Holzmaterial und Laub zum Abdecken der Beete verwenden.

Pflanzliche Abfälle, die aufgrund ihrer großen Menge oder ihrer Beschaffenheit, z.B. starke Äste, nicht im eigenen Garten verwertet werden können, sollten dem *Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel (ABK)* überlassen werden:

- Hierfür stehen den Bürger/innen die *Braune Tonne* sowie die *Wertstoffhöfe* zur Verfügung.

ABK-Wertstoffhof Daimlerstraße

Daimlerstr. 2
24109 Kiel
Telefon: (0431) 5854-0
Fax: (0431) 5854-135
Email: service@abki.de

ABK-Wertstoff-Zentrum Kiel

Clara-Immerwahr-Str. 6
24145 Kiel-Wellsee

- Größere Mengen können den jährlichen *Grünabfallsammlungen* zugeführt, über angemietete *Container* durch den ABK entsorgt oder bei der *Kompostierungsanlage* Hasselfelde 16, 24114 Kiel, Tel. 23807, angeliefert werden.

Weitere Auskünfte:

Landeshauptstadt Kiel
Umweltschutzamt
Holstenstraße 108, 24103 Kiel
Tel.: (0431) 901-2182

Sollen trotz aller ökologischen und abfallwirtschaftlichen Nachteile dennoch pflanzliche Abfälle auf dem eigenen Grundstück verbrannt werden, so sind eine Reihe von Regeln und Maßnahmen zu beachten, um Gefahren für Leben, Gesundheit und Umwelt zu vermeiden.

Welche Vorschriften sind zu beachten, wenn Sie dennoch pflanzliche Abfälle verbrennen wollen?

Stand: April 2018

Laut Kreislaufwirtschaftsgesetz¹⁾ hat die **Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung**. Nach geltender Landesverordnung²⁾ dürfen pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, im Rahmen der gärtnerischen Bewirtschaftung entsorgt werden. Sollte dies nicht möglich sein, dürfen sie auf den Grundstücken, auf denen sie anfallen, **verbrannt** werden, jedoch **nur, wenn hierdurch keine Gefahren für die Umgebung zu erwarten sind**. Dabei sind nachfolgende Regeln zu beachten.

So dürfen Sie pflanzliche Gartenabfälle verbrennen:

- Es dürfen nur die auf dem eigenen Grundstück angefallenen pflanzlichen Abfälle verbrannt werden.
- Es dürfen **nur trockene, naturbelassene Hölzer**³⁾ verbrannt werden und das nur gelegentlich, um die Rauchentwicklung und Belästigung der Nachbarschaft gering zu halten.
- Zum Anbrennen können geringe Mengen Papier oder Pappe verwendet werden.
- Zum Schutz von Kleintieren⁴⁾ (z.B. Igel, Zaunkönig) soll das Brennmaterial erst am Tage des Verbrennens aufgesetzt werden oder ist vor dem Abbrennen umzusetzen.

Das dürfen Sie nicht verbrennen:

- Frischer Rasen- und frischer Baum-/Strauchschnitt sollten grundsätzlich *nicht* verbrannt werden (Rauchentwicklung!).
- Keinesfalls verbrannt werden dürfen (wegen giftiger Verbrennungsgase und stark schadstoffbelasteter Asche (Sondermüll!)):
 - lackiertes, gestrichenes oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz
 - mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz
 - Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten, Möbel usw.
- Brandbeschleunigende Stoffe (z.B. Benzin) sind *nicht* zugelassen!

Vorsichtsmaßnahmen:

- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind, aber auch bei austauscharmer Witterung ist kein Feuer zu entzünden!
- Löschmittel sollten immer bereit gehalten werden.
- Die Feuerstelle ist im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und zu brandgefährdeten Materialien anzulegen.
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen!
- Das Feuer ist ständig bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen.

Übrigens: *Verbrennungsreste* sind ordnungsgemäß über die eigene *Graue Tonne* (Restmüll) zu entsorgen.

¹⁾KrWG § 7 / Neufassung 2012

²⁾Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen

³⁾Bundesimmissionsschutzgesetz

⁴⁾Landesnaturenschutzgesetz